

*Betreff*

**Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Steinbergkirche**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

*Datum*

21.11.2023

*Sachbearbeitung:*

Ralf Porath

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

*Sitzungstermin*

*Status*

### **Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2023 für eine Erhöhung des Steuersatzes in der Zweitwohnungssteuer ausgesprochen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung danach den Steuersatz gemäß § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung von 6,5 vom Hundert auf 9,5 vom Hundert zu erhöhen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Steinbergkirche gemäß der Vorlage zu erlassen.

### **Anlagen:**

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Steinbergkirche



## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Steinbergkirche**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 3 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

---

### **Artikel 1 Änderungen**

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 9,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den 05.12.2023

Schiewer  
(Bürgermeister)